

# Sitzungsvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0797/2014
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Robert Wagener
Datum:	05.02.2014

## **Betreff:**

Sachstandsbericht zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen

<b>Beratungsfolge:</b>	
18.02.2014	Bau- und Umweltausschuss
26.02.2014	Rat der Stadt Olfen

## **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Olfen nimmt den Bericht der Verwaltung zum Sachstand hinsichtlich der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen zur Kenntnis und beschließt, von den Regelungsmöglichkeiten nach § 53 Abs. 1 e S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) keinen Gebrauch zu machen.

## **Begründung:**

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 02.07.2013 wurde seinerzeit die neue gesetzliche Grundlage hinsichtlich der Dichtheitsprüfung erläutert. Diese Änderungen mussten noch in einer Rechtsverordnung vom Ministerium konkretisiert werden.

Der Landtag hat am 17.10.2013 endgültig die neue Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013) verabschiedet. Die neue Verordnung ist nach Auffassung der Landesregierung ein gangbarer Weg, um einen Interessenausgleich zwischen den Belastungen privater Grundstückseigentümer und dem Gewässer- und Trinkwasserschutz herzustellen.

Die neue SÜwVO Abw NRW 2013 ergänzt das geänderte LWG NRW, welches bereits zum 16.03.2013 in Kraft getreten ist. Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW a.F. (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen) gestrichen. In § 61 Abs. 2 LWG wurde eine Ermächtigung geschaffen, wonach das Umweltministerium NRW mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung erlassen kann, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt. Die neue SÜwVO Abw NRW 2013 ist am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 09.11.2013 in Kraft getreten.

Die neue SÜwVO Abw NRW 2013 besteht aus drei Teilen.

Der 1. Teil (Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen) überführt die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SÜwV Kann NRW 1995) in die neue Rechtsverordnung.

In dem 2. Teil (Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen) werden Einzelheiten zum Umfang der Prüfung, den Fristen für die Prüfung und für eventuell erforderliche Sanierungen sowie Anforderungen an die Sachkundigen, die zur Prüfung berechtigt sind, geregelt.

Der 3. Teil regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die nunmehr in die neue Verordnung integrierte SÜwV Kan NRW tritt gleichzeitig außer Kraft.

Konkret werden in der SÜwVO Abw NRW Fristen für die Erstprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten festgelegt. Danach sind Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliche Abwässer) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielle oder gewerbliche Abwässer) errichtet wurden, bis zum 31.12.2015 zu prüfen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind bis zum 31.12.2020 zu prüfen. Durch die landesweit einheitliche Regelung ist eine Fristensatzung für Wasserschutzgebiete nicht mehr erforderlich.

Für Gebiete außerhalb von Wasserschutzgebieten gilt nur eine Pflicht zur Prüfung von Abwasserleitungen, die gewerbliche oder industrielle Abwässer führen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind. Für diese Anlagen gilt ebenfalls der 31.12.2020 als spätester Prüfungstermin. Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sind die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen durch den Wegfall des § 61 a LWG NRW komplett entfallen, d.h. es gibt keine landesrechtlichen Prüffristen. Die Stadt hat Regelungsspielräume und kann selbst Fristen zur Zustands- und Funktionsprüfung durch Satzung festlegen, wenn sie dieses möchte. Die Satzungsbefugnis ergibt sich aus § 53 Abs. 1 e S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW. Darauf soll in Olfen verzichtet werden.

---

Sendermann  
Beigeordneter

---

Himmelmann  
Bürgermeister